

Tochtergesellschaften in Deutschland gründen

Für ausländische Unternehmen ist der Schritt auf den deutschen Markt mit einigen rechtlichen und praktischen Herausforderungen verbunden – von der Wahl der passenden Rechtsform über die Einhaltung regulatorischer Vorgaben bis hin zur steuerlichen Registrierung.

Schritte im Gründungsprozess

Wahl der optimalen Rechtsform

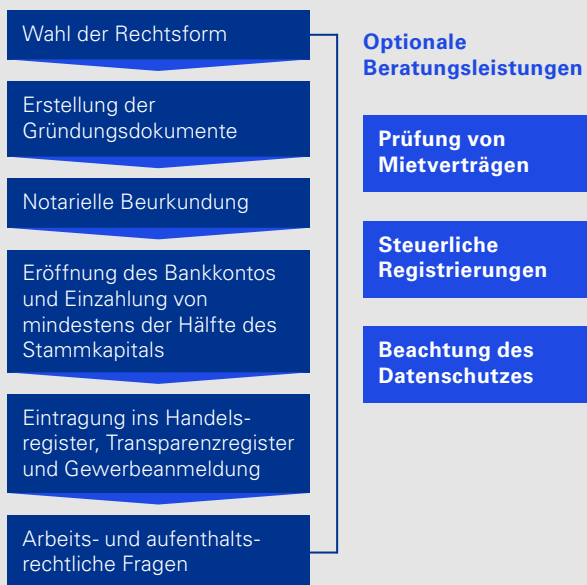
Als Rechtsform kommen im Wesentlichen eine Aktiengesellschaft (AG), eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), eine Kommanditgesellschaft (KG) oder eine Kombination in Form der GmbH & Co. KG in Betracht. Die am häufigsten gewählte Rechtsform ist die GmbH, da diese hinsichtlich ihrer Gestaltung flexibel ist und deutlich weniger Formalien unterliegt als die AG.

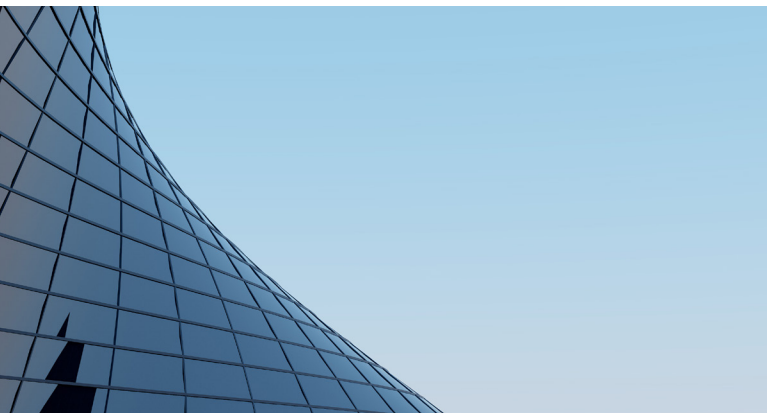
Erstellung der Gründungsdokumente

Zur Gründung werden vor allem folgende Dokumente benötigt:

- der Gründungsbeschluss,
- die Bestellung der Geschäftsführer:innen und
- der Gesellschaftsvertrag. Insbesondere bei der Gründung durch mehrere Gesellschafter:innen sollten umfassende Regelungen aufgenommen werden zu
 - Stimmrechten,
 - der Fassung von Beschlüssen (einfache Mehrheit, qualifizierte Mehrheit, Einstimmigkeit) und
 - Entscheidungen, für die besondere Mehrheiten erforderlich sind.
 - Geregelt werden sollte auch: die Übertragbarkeit von Geschäftsanteilen, Vorkaufsrechte oder Mitverkaufsrechte, das Ausscheiden von Gesellschafter:innen sowie die Befugnisse der Geschäftsführer:innen und die Kontroll- und Informationsrechte der Gesellschafter:innen.

Erforderliche Schritte zur Gründung einer Tochtergesellschaft in Deutschland





Notarielle Beurkundung

Die Gründungsdokumente sind notariell zu beurkunden. Oftmals werden die neuen Gesellschafter:innen bei der Beurkundung der Gesellschaftsgründung nicht in Deutschland anwesend sein. Zwar ist eine Gründung in Vollmacht der neuen Gesellschafter:innen möglich. Aber auch die Vollmacht bedarf der notariellen Beurkundung. Teilweise ist dies vor einem ausländischen Notar möglich, sofern das jeweilige Land dem Haager Übereinkommen beigetreten ist. Anderenfalls ist eine Legalisation durch die jeweilige Auslandsvertretung erforderlich.

Eintragung ins Handelsregister, Transparenzregister, Gewerbeanmeldung

Die Anmeldung der neu gegründeten Gesellschaft zur Eintragung ins Handelsregister ist ebenso wie die Belehrung der neu bestellten Geschäftsführer:innen notariell zu beglaubigen. Ebenso wie die notarielle Beurkundung der Gründungsdokumente ist die notarielle Beglaubigung auch vor einem ausländischen Notar möglich, sofern das jeweilige Land dem Haager Übereinkommen beigetreten ist. Anderenfalls ist eine Legalisation durch die jeweilige Auslandsvertretung erforderlich. Eine Vertretung der Geschäftsführer:innen bei der Unterzeichnung dieser Dokumente ist nicht zulässig.

Neben der Eintragung ins Handelsregister muss die Gesellschaft auch ins Transparenzregister eingetragen werden. Hierfür sind die wirtschaftlich Berechtigten zu bestimmen. Außerdem muss das Gewerbe spätestens mit Aufnahme der Geschäfte der neu gegründeten Gesellschaft beim zuständigen Gewerbeamt angemeldet werden.

Eröffnung eines Bankkontos

Bevor die Eintragung der neu gegründeten Gesellschaft in das Handelsregister erfolgen kann, ist die Eröffnung eines Bankkontos erforderlich, auf das mindestens die Hälfte des Stammkapitals eingezahlt wird. Aufgrund der KYCS-Prüfung nimmt die Eröffnung eines Bankkontos häufig einige Wochen Zeit in Anspruch.

Unsere Leistungen:

Wir begleiten Sie von Anfang an. Unser interdisziplinäres Team erstellt alle erforderlichen Gründungsdokumente und berät Sie zu deren optimalen Gestaltung und Umsetzung bis hin zu den formellen Voraussetzungen der Unterzeichnung der notariellen Beurkundung der Gründungsdokumente, der Anmeldung der Handelsregistereintragung und der Belehrung der neuen Geschäftsführer:innen, die notariell zu beglaubigen sind. Wir koordinieren außerdem die Zusammenarbeit mit Notaren, Banken und Behörden und unterstützen Sie bei der reibungslosen Umsetzung aller rechtlichen Anforderungen. Bei Bedarf nehmen wir zudem den Termin zur notariellen Beurkundung der Gründungsdokumente für Sie wahr, bereiten die hierfür erforderliche Vollmachten vor und informieren Sie über die relevanten Anforderungen für die Beurkundung der Vollmacht in Ihrem Heimatland.

Zusätzliche Beratungsleistungen:

Neben der gesellschaftsrechtlichen Expertise bei der Gründung der Gesellschaft verfügen wir über eine umfassende Beratungskompetenz in Bezug auf alle mit der Gründung im Zusammenhang stehenden Sachverhalte wie

- die Anmeldung zum Transparenzregister und die Bestimmung der wirtschaftlich Berechtigten
- Gewerbeanmeldung
- die Prüfung der Mietvertragsdokumente bei der Anmietung Ihrer Büro-, Produktions- und Lageräume sowie die Unterstützung bei der Übernahme derselben
- die Erstellung von Arbeitsverträgen sowohl für entsandte als auch für lokal angestellte Mitarbeitende sowie die Erläuterung der spezifischen arbeitsrechtlichen Anforderungen nach deutschem Recht
- die Unterstützung bei der Erlangung von Aufenthaltstiteln für die entsandten Mitarbeitenden und Beratung zu ggf. bestehenden zusätzlichen Anforderungen ausländischer Mitarbeitenden für die Aufnahme der Tätigkeit in Deutschland
- die Prüfung sonstiger für Ihr Geschäft in Deutschland relevanten Verträge wie beispielsweise Lieferverträge
- die Einhaltung des Datenschutzrechtes

Wir stehen im engen Austausch mit den Expert:innen der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die insbesondere unterstützen bei

- der Lohnabrechnung für Mitarbeitende,
- der Beantragung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
- Fragestellungen zu Betriebsstätten,
- der Beratung zu Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer und Gewerbesteuer sowie der Beantragung der relevanten Steuernummern,
- Zollanmeldungen, sofern Waren aus dem Ausland nach Deutschland importiert werden sollen.

Bestens für Sie aufgestellt

Sie profitieren von schnellen Prozessen durch eingespielte Abläufe unserer interdisziplinären Teams, einem starken Netzwerk sowie einer ganzheitlich abgestimmten Beratung.



Kontakt

KPMG Law
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Galeriestraße 2
01067 Dresden
Deutschland



Inke Reuter

Partnerin
T +49 351 2129-4423
ireuter@kpmg-law.com

www.kpmg-law.de

KPMG Law in den sozialen Netzwerken



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Rechtsdienstleistungen sind für bestimmte Prüfungsmandanten nicht zulässig oder können aus anderen berufsrechtlichen Gründen ausgeschlossen sein.

© 2026 KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.